

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2162
Urteil Nr. 63/2002 vom 28. März 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und Artikel 259*quinquies* § 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 94.347 vom 27. März 2001 in Sachen M. Troclet gegen den Belgischen Staat und den Präsidenten des Arbeitsgerichts Charleroi, dessen Ausfertigung am 23. April 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in Verbindung mit Artikel 259*quinquies* § 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß gegen die Bezeichnung von Inhabern beieordneter Mandate als Vizepräsident des Gerichts erster Instanz, des Arbeitsgerichts und des Handelsgerichts, durch deren zuständige Generalversammlungen und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden der zuständigen Generalversammlung, ohne jegliches Einschreiten eines Organs der ausführenden Gewalt, keine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat erhoben werden kann, und zwar im Gegensatz zur Einsetzung in die anderen beieordneten Mandate als erster Generalanwalt bei den Gerichtshöfen, Generalanwalt beim Appellationshof und beim Arbeitsgerichtshof und erster Staatsanwalt, die in Artikel 259*quinquies* § 1 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches aufgeführt sind und bei denen die Bezeichnung durch den König auf mit Gründen versehenen Vorschlag zweier Kandidaten durch den Korpschef erfolgt?

Verstößt Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in Verbindung mit Artikel 259*quinquies* § 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß gegen die Bezeichnung von Inhabern beieordneter Mandate als Vizepräsident des Gerichts erster Instanz, des Arbeitsgerichts und des Handelsgerichts, durch deren zuständige Generalversammlungen und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden der zuständigen Generalversammlung, ohne jegliches Einschreiten eines Organs der ausführenden Gewalt, keine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat erhoben werden kann, und zwar im Gegensatz zur Einsetzung in die anderen Mandate als Korpschef, die in Artikel 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches aufgeführt sind und bei denen die Ernennung durch den König auf Vorschlag der Ernennungskommission des Hohen Justizrates und nach mit Gründen versehenem Gutachten der Generalversammlung des Rechtsprechungsorgans erfolgt, so daß nur den Richtern, die sich um ein beieordnetes Mandat bewerben, jede Rechtsprechungsgarantie versagt wird und sie demzufolge einen Behandlungsunterschied hinsichtlich des Rechts auf gleichen Zugang zu einem Gericht erleiden? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten und durch das Gesetz vom 25. Mai 1999 abgeänderten Gesetze über den Staatsrat bestimmt:

« Art. 14. § 1. Die Abteilung entscheidet im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmißbrauch, die gegen Akte und Verordnungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden, sowie gegen die Verwaltungsakte von gesetzgebenden Versammlungen oder ihren Organen, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingesetzten Ombudsleute, des Rechnungshofes und des Schiedshofes, sowie von Organen der richterlichen Gewalt und des Hohen Justizrates in bezug auf öffentliche Aufträge und auf ihre Personalmitglieder. »

B.1.2. Der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 abgeänderte Artikel 259*quinquies* § 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Art. 259*quinquies*. § 1. Die in Artikel 58*bis* Nr. 3 genannten Inhaber beigeordneter Mandate werden wie folgt bezeichnet:

1. der Präsident und die Abteilungspräsidenten beim Kassationshof, die Kammerpräsidenten beim Appellationshof und beim Arbeitsgerichtshof und die Vizepräsidenten des Gerichts erster Instanz, des Arbeitsgerichts und des Handelsgerichts werden durch die zuständigen Generalversammlungen aus ihrer Mitte aus zwei Kandidaten auf begründeten Vorschlag des Korpschefs hin bezeichnet, insofern es genug Mitglieder gibt, die die Voraussetzungen erfüllen und sich beworben haben. Für die Rechtsprechungsorgane mit Sitz in Brüssel erfolgen die Vorschläge und die Bezeichnung je Sprachgruppe entsprechend der Sprachrolle des Mandats.

Gehören dem betreffenden Rechtsprechungsorgan weniger als sieben Magistrate an, dann erfolgt die Bezeichnung durch den Korpschef mittels Anordnung; ».

B.2. Die Magistrate, die eine Bezeichnung beantragen, um ein Mandat als Präsident oder Abteilungspräsident beim Kassationshof, als Kammerpräsident beim Appellationshof und beim Arbeitsgerichtshof und als Vizepräsident des Gerichts erster Instanz, des Arbeitsgerichts und des Handelsgerichts auszuüben (Artikel 259*quinquies* § 1 Nr. 1), einerseits und die Magistrate, die eine Bezeichnung beantragen, um ein Mandat als Korpschef (Artikel 259*quater*) oder als erster Generalanwalt, als Generalanwalt beim Appellationshof und beim Arbeitsgerichtshof und als erster Staatsanwalt (Artikel 259*quinquies* § 1 Nr. 2)

auszuüben, andererseits, werden aufgrund der beanstandeten Bestimmungen unterschiedlich behandelt; während die Letztgenannten mittels eines königlichen Erlasses bezeichnet werden, gegen den eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden kann, werden die Erstgenannten durch eine Entscheidung bezeichnet, die, je nach dem Fall, durch die Generalversammlung des Rechtsprechungsorgans oder durch den Korpschef getroffen wird und gegen die laut Artikel 14 der obengenannten koordinierten Gesetze in der Interpretation des Verweisungsrichters eine solche Klage nicht möglich ist.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Aus den Elementen des Dossiers geht hervor, daß die Klägerin vor dem Staatsrat, sowie eine andere Bewerberin, durch die Präsidentin des Gerichts vorgeschlagen wurde, daß die Versammlung des Gerichts nicht zwischen beiden Kandidatinnen, die jede vier Stimmen erhalten hatte, wählen können und daß deshalb die Präsidentin des Gerichts in Anwendung von Artikel 342 § 3 des Gerichtsgesetzbuches die von der Klägerin beanstandete Bezeichnung vorgenommen hat. Somit ist es Artikel 259*quinquies* § 1 Nr. 1 Absatz 1, der beanstandet wird. Der Hof beschränkt seine Untersuchung auf diese Bestimmung.

Über die erste präjudizielle Frage

B.5. Beide Kategorien von Inhabern beigeordneter Mandate, die in der ersten präjudiziellen Frage beschrieben werden, befinden sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen; die Erstgenannten sind Richter, die durch eine Versammlung von Richtern oder ggf. durch einen Korpschef ohne jedes Einschreiten der ausführenden Gewalt bezeichnet

werden; die Letztgenannten sind Mitglieder der Staatsanwaltschaft, die durch den König bezeichnet werden.

B.6. Die Unterschiede rechtfertigen, daß nur die Letztgenannten sich an den Staatsrat wenden können, weil sie eine durch den König vorgenommene Bezeichnung beanstanden, während die Erstgenannten eine durch Richter vorgenommene Bezeichnung beanstanden.

B.7. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Über die zweite präjudizielle Frage

B.8. Beide Kategorien von Mandatsinhabern, die in der zweiten präjudiziellen Frage beschrieben werden, nämlich die Vizepräsidenten der Gerichte und die Korpschefs der Rechtsprechungsorgane, sind alle Richter im Sinne der Artikel 151 § 1 und 152 der Verfassung.

B.9. Artikel 151 § 5 der Verfassung bestimmt jedoch, daß die Letztgenannten vom König bezeichnet werden (Absatz 1), während die Erstgenannten « von den Höfen und den Gerichten aus deren Mitte unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt » bezeichnet werden (Absatz 4). Der Unterschied zwischen beiden Kategorien von Richtern bei der Bezeichnung ist die Folge einer Wahl des Verfassungsgebers; er hat dem Umstand Rechnung getragen, daß « die Vizepräsidenten der Gerichte und die ersten Staatsanwälte andere Verantwortungen übernehmen müssen als die Korpschefs », und er hat geurteilt, daß es « gesetzlich [war], daß es Unterschiede zwischen den jeweiligen Ernennungsregelungen gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1675/4, S. 49). Folglich hat er gewollt, daß für die in Artikel 151 § 5 Absatz 4 der Verfassung aufgezählten beigeordneten Mandate « das Prinzip der internen Wahl oder des Vorschlags durch die Höfe und Gerichte [gilt] » (ebenda, S. 9; *Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1657/1, S. 13).

B.10. Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Dezember 1998, das die beanstandeten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches abgeändert hat, zeigen, daß der Gesetzgeber mit der Übertragung der Einsetzung in die in Artikel 259*quinquies* § 1 Nr. 1 genannten beigeordneten

Mandate an eine zum Rechtsprechungsorgan selbst gehörende Instanz (die Generalversammlung oder, bei Stimmgleichheit, den Korpschef) die Absicht hatte, gemäß dem Wunsch der Magistratur, « das interne Verantwortungsgefühl und die interne Demokratisierung zu fördern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1677/1, S. 23).

B.11. Die Inhaber solcher beigeordneten Mandate werden für einen Zeitraum von drei Jahren bezeichnet (Artikel 259*quinquies* § 2 Absatz 1). Vor Beendigung dieses Mandats werden sie einer Bewertung unterzogen, die mit absoluter Stimmenmehrheit von dem Korpschef und zwei durch die Generalversammlung bezeichneten Magistraten vorgenommen wird (Artikel 259*decies* § 2). Das Mandat wird nur erneuert (Artikel 259*quinquies* § 2 Absatz 1), wenn der Inhaber die Bewertung « gut » erhält (Artikel 259*undecies* § 2 Absatz 1).

In diesen Bestimmungen drückt sich der Wille des Verfassungsgebers aus, zu einer Regelung interner und durch Wahl erhaltener Bezeichnung insbesondere der Vizepräsidenten der Gerichte zu kommen.

B.12. Der Gesetzgeber hat ebenfalls die Tatsache berücksichtigt, daß aufgrund der 1998 durchgeführten Reformen die Rolle der Generalversammlung der Gerichte an Bedeutung gewonnen hat und die Rolle des Korpschefs eines Rechtsprechungsorgans eine grundlegende Änderung erfahren hat; er wird künftig für ein nicht unmittelbar erneuerbares Mandat von sieben Jahren bezeichnet (Artikel 259*quater* § 1), und er muß seiner Kandidatur einen « Führungsplan » hinzufügen (Artikel 259*quater* § 2), in dem er « darlegen muß, worin seine Zielsetzungen während des Mandats bestehen und wie diese verwirklicht werden müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1677/1, S. 73).

Die Bestimmung, die Bezeichnung der Inhaber beigeordneter Mandate zu « einer völlig internen Angelegenheit » werden zu lassen, steht in Übereinstimmung zu diesen Zielsetzungen, weil diese « als enge Mitarbeiter des Korpschefs angesehen werden [müssen], die ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen », was impliziert, daß « der Korpschef sich bei seinem Vorschlag nicht nur durch die Fähigkeiten der betreffenden Personen leiten lassen wird, sondern ebenfalls Aspekte wie die Zusammenarbeit und die Ansichten des betreffenden Magistrats zu den Problemen, mit denen das Rechtsprechungsorgan konfrontiert wird, berücksichtigen kann », so daß die

Generalversammlung schließlich die Relevanz der Gründe beurteilen kann, die in dem zu begründenden Vorschlag angeführt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1677/1, SS. 76-77).

B.13. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. Mai 1999, mit dem Artikel 14 der obengenannten koordinierten Gesetze abgeändert wurde, geht hervor, daß der Gesetzgeber die Befugnis der Verwaltungsabteilung des Staatsrats dahingehend ausdehnen wollte, daß die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage für Kategorien von Rechtsuchenden, die bis dahin über ein solches Rechtsmittel nicht verfügten, zugänglich wurde. Dennoch hat der Gesetzgeber diese Ausweitung begrenzen wollen (s. *Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1960/8, S. 4, wo angegeben worden ist, daß das berücksichtigte Kriterium jenes ist, « ob die betreffende Einrichtung als Verwaltungsbehörde auftritt oder nicht »; *Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-361/3, SS. 4 und 5).

B.14. Da die in Artikel 259*quinquies* § 1 Nr. 1 genannten Inhaber beigeordneter Mandate im Gegensatz zu den Magistraten im Sinne von Artikel 259*quater* § 1 somit als enge Mitarbeiter des Korpschefs angesehen werden und für ein Mandat von drei Jahren bezeichnet werden, das nur erneuert wird, wenn sie die Bewertung « gut » erhalten, wäre eine Klage bei einem Rechtsprechungsorgan außerhalb der richterlichen Gewalt gegen diese Bezeichnung nicht möglich, ohne gleichzeitig die Unabhängigkeit dieser Gewalt in einer Angelegenheit, die sich auf ihre eigene Organisation und Arbeitsweise bezieht, zu gefährden und ohne die Ausübung der künftig den Korpschefs anvertrauten Verwaltungsfunktionen zu behindern.

B.15. Die zweite präjudizielle Frage muß ebenfalls verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und Artikel 259*quinquies* § 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior